

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 4 (1888)

**Heft:** 10

**Nachruf:** Graveur Eduard Durussel

**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Muster (und Modelle) ausgenommen werden soll, erscheint unbegreiflich. Es mögen noch bei andern Industrien manche Beilegtheit sein, die lieber den Schutz für die Muster nicht wollten, die deutlicher gesagt, auf das „Recht“ der Nachahmung nicht gerne verzichten. Das Gesetz wird aber für diese auch gelten und würde es auffallend und unkonsequent erscheinen, wenn man in unjerm Land ein Gesetz erlassen wolle, welches — analog den Institutionen anderer Kulturstaaten — das industrielle Eigentum schützen, den Schutz jedoch nicht allen Industrien angedeihen lassen würde. Mag man im Schutz der Muster eine natürliche und notwendige Sicherstellung des Eigentums oder aber nur ein lästiges Hindernis für die Ausübung gewisser bequemer Geschäftspraktiken erblicken, so ist gewiß ein derartiges Gesetz, das die einen verpflichtet und für die andern nicht zur Anwendung kommt, mit dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz nicht verträglich. Das einfachste Rechtsgefühl würde durch ein derartiges Gesetz verletzt. Es könnte nach unserer Meinung nicht vom Guten sein, wenn ein Gesetz in Kraft treten sollte, das eine solche Ausnahme macht und das Prinzip, welchem es überhaupt seine Entstehung verdankt und dem es Geltung zu verschaffen berufen ist, willkürlich preisgegeben würde. Diese Gründe allein sollten, abgesehen von den Konsequenzen, die sich ergeben würden und die wir noch berühren werden, zum Fallenlassen des Art. 27 bestimmen.

In den Konsequenzen, welche durch Schaffung einer Ausnahmestellung für eine gewisse Industrie sich ergeben, könnte nach unserer Meinung auch eine ernsthafte Gefahr für die übrigen Industrien liegen. Wie bekannt, hat der Musterschutz nur Bedeutung und Wirkamkeit, wenn er die zu schützenden Fabrikanten vor Nachahmungen nicht nur im eigenen Lande, sondern auch in den uns umgebenden Ländern sicher stellt. Ein gesetzlicher Musterschutz, der nur in der Schweiz zur Anwendung kommen würde, könnte z. B. allerdings die Stickereifabrikanten vor den Nachahmungen ihrer Nachbarn schützen, nicht aber vor dem „Kopieren“ durch die Konkurrenten in Sachsen, Frankreich, Österreich, Italien. In diesen Ländern stehen zahlreiche Stickmaschinen, deren Produkte durch die bestehenden Schutzzölle eine bevorzugte Stellung haben. Sollte man nun nicht durch internationale Konventionen den gegenseitigen Schutz der Muster und Modelle vereinbaren können, so wäre in vielen Fällen der gesetzliche Schutz, den die hiesigen Fabrikanten für ihre Muster erlangen könnten, fast oder ganz wertlos. Es darf aber bezweifelt werden, ob die Regierungen der uns umgebenden Länder zu einer Konvention, die auf Gegenseitigkeit beruhen soll, zum Schutze der Muster hand bieten wollen, so wie sie gewahr werden, daß die Muster der Buntdruckerei, eine z. B. in Deutschland sehr bedeutende Industrie, trotz eines schweizerischen Gesetzes zum Schutz der Muster, nach wie vor der Nachahmung preisgegeben sein sollen!

Wir richten nun das ergebene Gesuch an Sie, Tit.! Sie möchten in Würdigung der angeführten Gründe dem h. Ständeratthe die Streichung des Art. 27 beantragen.

(Unterschriften).

Wir zweifeln nicht daran, daß diesem Gesuch der Vertreter der schweiz. Hauptindustrie höhern Orts die volle Beachtung geschenkt werden wird.

+ Graveur Eduard Durussel.

Aus Présargier (Neuenburg) kommt die Trauerkunde, daß fürzlich da-selbst der na-mentlich als Modellsieur u. Ersteller einer großen Anzahl schweizerischer Festmünzen be-stens bekannte Graveur Ed. Durussel von Morges (Kt. Waadt) einer Lungenentzündung erleben ist, nachdem er vor einiger Zeit in obgenannte Anstalt auf Anordnung der Aerzte

gebracht worden war. Ihm folgt der Ruf eines strebsa-men, für die Ideale der Kunst hochbegeister-ten Künstlers, welcher z. B. seine künstleri-sche u. tech-nische Ausbil-dung in den ersten Ateliers in Paris und Berlin gesucht und gefunden



hatte. Seit einer Reihe von Jahren in Bern etabliert, hatte

der Verstorbene, nachdem er sich ein reiches und lohnendes Arbeitsfeld erobert, eine Prägungsfabrik errichtet, in welcher außer seinen viel Festmünzen auch weit. Produkte sein. künstlerischen Tätig-keit, nämlich Uh-rengelände mit höchst elegant komponirt. Ornament., welche massenhaft. Ab-fanden, erstellt wurden. Dürrussel erreichte nur ein Alter von 45 Jahren, während seine sich stets weiter entfaltende Kunstfertigkeit noch eine lange Reihe schöner Arbeiten von ihm erhoffen ließ.

Zu den ge-lungensten u. bekanntesten Durusselschen

Festmedaillen gehören die beiden des letzten eidgen. Schützenfestes in Bern, deren Revers- und Avers-Bild wir zur Erinnerung an den verstorbenen Schweizer Künstler in heutiger Nummer zum Abdruck bringen.

### Vereinswesen.

Der schweizer. Gewerbeverein hielt letzten Sonntag in Zug seine ordentliche Delegirtenversammlung ab und wählte nach Erledigung der jährlichen Vereinsgeschäfte an Stelle

